

Geschäftsordnung

der Kommission zum Schutz gegen Fluglärm und gegen Luftverunreinigungen durch Luftfahrzeuge für den Flughafen Stuttgart

§ 1

Aufgabe der Kommission

Die Kommission zum Schutz gegen Fluglärm und gegen Luftverunreinigungen durch Luftfahrzeuge (Fluglärmkommission) nach § 32 b des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) berät die Genehmigungsbehörde, das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung und die Flugsicherungsorganisationen über Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung gegen Fluglärm und gegen Luftverunreinigungen durch Luftfahrzeuge. Zu diesem Zweck lässt sie sich über die beabsichtigten und die getroffenen Lärmschutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Verringerung der Luftverunreinigungen durch Luftfahrzeuge unterrichten. Sie ist berechtigt, den oben bezeichneten Stellen Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung gegen Fluglärm oder zur Verringerung der Luftverunreinigungen durch Luftfahrzeuge in der Umgebung des Verkehrsflughafens vorzuschlagen. Vor Erteilung einer Genehmigung zur Erweiterung des Flughafens nach § 6 Abs. 4 Satz 2 LuftVG wird der Kommission der Genehmigungsantrag mit den vorgeschriebenen Unterlagen zugeleitet.

§ 2

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder der Kommission werden von der Genehmigungsbehörde berufen..
- (2) Die Vertretung eines Mitglieds erfolgt durch eine von ihm für den Einzelfall bestimmte Person. Diese Person kann jedoch nicht mehr als ein Mitglied vertreten. Eine schriftliche Stimmabgabe ist nicht möglich.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Kommission ist ehrenamtlich.

- (4) Die Mitglieder der Kommission, Personen, die diese vertreten, sowie die Gäste sind auch nach dem Ausscheiden verpflichtet, über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, Maßnahmen und Pläne Verschwiegenheit zu bewahren, soweit bestimmte Tagesordnungspunkte für vertraulich erklärt worden sind.

§ 3

Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden

- (1) Die Mitglieder der Kommission wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

§ 4

Einberufung der Kommission

- (1) Der Vorsitzende beruft die Kommission bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern ein.
- (2) Die Einladung zu den Sitzungen der Kommission ergeht in Textform (in der Regel elektronisch) unter Übersendung der Tagesordnung. Nach Möglichkeit sollen den Anmeldungen zur Tagesordnung Unterlagen beigelegt werden. Die Einladung soll mindestens zwei Wochen vor der Sitzung erfolgen. Neben den Mitgliedern erhalten die Genehmigungsbehörde, die zuständige oberste Landesbehörde für Bauleitplanung, der Lärmschutzbeauftragte für den Flughafen Stuttgart, das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung und die zuständigen Flugsicherungsorganisationen eine Einladung.
- (3) Die Mitglieder benachrichtigen im Falle ihrer Verhinderung einen Stellvertreter. Dem Vorsitzenden ist die Stellvertretung mitzuteilen.
- (4) Anträge von Mitgliedern, einen zum Aufgabenbereich der Kommission gehörenden Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen, sollen schriftlich mit kurzer Begründung spätestens fünf Tage vor der Sitzung dem Vorsitzenden vorliegen.

- (5) Der Vorsitzende kann sachkundige Gäste oder Sachverständige zu einzelnen Tagesordnungspunkten oder zur Teilnahme an der gesamten Sitzung zulassen oder zuziehen.
- (6) Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich.
- (7) Ein Vertreter der zuständigen obersten Landesbehörde für Bauleitplanung ist berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen.

§ 5

Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

- (1) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt ist.
- (2) Die Kommission entscheidet bei Abstimmungen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt; Enthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt.
- (3) Eine überstimmte Minderheit hat das Recht, ihre abweichenden Ansichten in der Niederschrift (§ 6) und in Vorschlägen oder Stellungnahmen angemessen darstellen zu lassen. Sie kann hierzu dem Protokoll einen Text als Anlage beifügen.

§ 6

Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt, in die die Ergebnisse der Beratungen aufzunehmen sind.
- (2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und, wenn ein Geschäftsführer bestellt ist, auch von diesem zu unterzeichnen.
- (3) Die Niederschrift ist den Mitgliedern der Kommission, der Genehmigungsbehörde, dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, der für Bauleitplanung zuständigen obersten Landesbehörde und den zuständigen Flugsicherungsorganisationen baldmöglichst, spätestens jedoch zwei Wochen vor der nächsten Sitzung, zuzuleiten.

§ 7

Unterrichtung der Öffentlichkeit

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Tätigkeit der Kommission erfolgt durch den Vorsitzenden.

§ 8

Ausschüsse

- (1) Die Kommission kann aus ihrer Mitte zur Vorbereitung bestimmter Angelegenheiten oder für besondere Aufgaben Ausschüsse bilden.
- (2) Die Kommission regelt Aufgaben und Befugnisse der Ausschüsse. Die Ausschüsse bestellen ihre Vorsitzenden und berichten der Kommission.
- (3) Für die Ausschüsse gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung entsprechend.

§ 9

Reisekosten, Sitzungsentschädigung

Nach § 32 b Abs. 6 LuftVG hat das Land Baden-Württemberg die durch die Sitzungen entstehenden Kosten zu tragen. Es trifft hierfür nähere Regelungen.

§ 10

Zuziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen, Gutachten

Die Zuziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen sowie die Einholung von Gutachten, für die das Land die Kosten tragen soll, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Genehmigungsbehörde.

§ 11

Erstattung von Auslagen, Geschäftsführung, elektronische Übersendung

- (1) Das Land Baden-Württemberg erstattet dem Vorsitzenden die durch die Einladungen und die durch die Sitzungsniederschriften und sonstigen Arbeitsunterlagen entstehenden notwendigen Auslagen.
- (2) Der Vorsitzende kann die Geschäftsführung, insbesondere die Vorbereitung und Organisation der Sitzung, die Protokollierung und Abwicklung der Beschlüsse, mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde einem Geschäftsführer übertragen. In diesem Fall kann das Land die für die Geschäftsführung notwendigen Auslagen nach Absatz 1 dem Geschäftsführer unmittelbar erstatten.
- (3) Einladungen zu Sitzungen sowie das Versenden der Niederschriften und anderer Unterlagen sollen möglichst elektronisch erfolgen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Zustimmung durch die Genehmigungsbehörde in Kraft.

Stuttgart, den 8. Mai 2012

Oberbürgermeister Christof Bolay

Vorsitzender der Kommission zum Schutz
gegen Fluglärm und gegen Luftverunreinigungen
durch Luftfahrzeuge für den Flughafen Stuttgart

Die geänderte Geschäftsordnung wurde in der Sitzung der Fluglärmkommission am 08.05.2012 beschlossen und ersetzt die Geschäftsordnung vom 06.10.1993. Die Zustimmung der Genehmigungsbehörde ist im Protokoll dieser Kommissionssitzung vermerkt.